

GR_GERICHTE BK 2006 22 vom 6. Juli 2006

GR Gerichte, 2006-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2006_22

FR: GR_GERICHTE BK 2006 22 du 6 juillet 2006

IT: GR_GERICHTE BK 2006 22 del 6 luglio 2006

Regeste

Scuol: Strafanzeige im Zusammenhang mit Flugblattverteilung | Leitentscheid, publiziert als PKG 2006 26\x3Cbr\x3E | StA Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 138 StPO kann gegen Einstellungsverfügungen bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerdeführung ist nach Art. 139 Abs. 1 StPO legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung geltend macht. Insbesondere kann sich der Geschädigte gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen beschweren. Als durch die zur Anzeige gebrachten Delikte tatbeständlich Geschädigter ist X. zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 138 StPO kann die Beschwerdekammer angefochtene Einstellungsverfügungen nicht nur auf Rechtswidrigkeit, sondern auch auf Unangemessenheit überprüfen. Dass ihr das Gesetz also ausdrücklich eine Ermessenskontrolle einräumt, erlaubt ihr allerdings nicht ohne weiteres, ihr Ermessen anstelle jenes des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes zu setzen. Vielmehr rechtfertigt sich ein Eingreifen nur, wenn sich deren Verfügung nicht mit triftigen Gründen vertreten lässt. Eine Einstellungsverfügung ist dann angemessen und hält der umschriebenen Kontrolle stand, wenn aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer straf- und verfolgbaren Handlung gegeben sind und somit bei gerichtlicher Beurteilung ein Freispruch erwartet werden müsste, und wenn keine neuen Beweismittel ersichtlich sind, die das Beweisergebnis massgeblich beeinflussen könnten. Mit anderen Worten sind die Voraussetzungen zur Einstellung der Un-

E. 5

tersuchung dem Grundsatz nach immer dann gegeben, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe materieller oder formeller Art bestehen, die eine weitere strafprozessuale Tätigkeit ausschliessen. 3. In seiner Eingabe vom 31. Mai 2006 beantragt der Beschwerdeführer, es seien alle von der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren erhobenen Daten zu seiner Person herauszugeben und alsdann zu löschen. Sodann beantragt er, die Beschwerdekammer habe die Organe der Kantonspolizei zu rügen, da diese gewisse Berichte anonymisiert hätten und so sein Akteneinsichtsrecht verletzt hätten. a) Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde ist die von der

Staatsanwaltschaft Graubünden erlassene Einstellungsverfügung vom 15. März 2006. Nicht Gegenstand dieser Einstellungsverfügung ist die Behandlung der Daten, die durch die Kantonspolizei bzw. die Staatsanwaltschaft erhoben wurden. Abgesehen davon ist die Beschwerdekammer weder Aufsichtsbehörde der Kantonspolizei noch der Staatsanwaltschaft (vgl. W. Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, 1996, S. 358), sondern Rechtsmittelinstanz im strafrechtlichen Untersuchungsverfahren. Als solche hat sie die angefochtene Einstellungsverfügung nach Massgabe von Art. 138 StPO zu überprüfen, nicht aber als datenschutzrechtliche Kontrollstelle zu amtieren. Folglich steht ihr auch nicht die Kompetenz zu, anderen Behörden datenschutzrechtliche Rügen zu erteilen oder die Löschung von Daten anzuordnen. Diesbezüglich stehen andere Möglichkeiten zur Verfügung (vgl. dazu die Bestimmungen des Kantonalen Datenschutzgesetzes, KDSG, BR 171.100). b) Desgleichen ist eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts zu verneinen. Die Urkunden mit den teilweise anonymisierten Daten wurden von der Kantonspolizei erst im Beschwerdeverfahren ediert. Der Vorinstanz kann in diesem Zusammenhang also von vornherein nicht entgegengehalten werden, sie habe das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers in unzulässiger Weise eingeschränkt. Auch im Beschwerdeverfahren bleibt die Anonymisierung der Daten bedeutungslos. Die nachträglich edierten Akten wurden dem Beschwerdeführer weitergeleitet. Er erhielt die Möglichkeit, sich zu den Akten zu äussern und er machte von diesem Recht denn auch umfassend Gebrauch. Die anonymisierten Namen bzw. Telefon-/Faxnummern verschiedener Mitarbeiter der Kantonspolizei und des Bundessicherheitsdiensts, die im Vorfeld der Polizeiaktion tätig waren und die Unkenntlichmachung der Handy- bzw. Autonummer von

E. 6

Bundesrichter K. betreffen Daten, die für die Frage, ob die Kantonspolizei beim Einsatz vom 31. Dezember 2005 in strafrechtlich relevanter Weise zum Nachteil des Beschwerdeführers gehandelt hat, bedeutungslos sind. Sie finden im Beschwerdeverfahren denn auch keinerlei Beachtung. Ebensowenig haben die anonymisierten Daten den Beschwerdeführer in seinem Vernehmlassungsrecht eingeschränkt. Der Beschwerdeführer war trotz der Anonymisierung in der Lage, umfassend zur Sache Stellung zu nehmen und er legt denn auch nicht dar, inwiefern die Anonymisierung ihn in seinem Beschwerderecht verletzt haben könnte. Ist eine Verletzung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers schon aus grundsätzlichen Überlegungen zu verneinen, braucht auch nicht geprüft zu werden, ob sich die Kantonspolizei darüber hinaus zu Recht auf ein überwiegendes sicherheitspolizeiliches Interesse zur Geheimhaltung (vgl. BGE 121 I 225) beruft. 4. Die vom Beschwerdeführer eingereichte Strafanzeige wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung und der Nötigung richtet sich gegen den Verantwortlichen des Polizeieinsatzes vom 31. Dezember 2005. Wie der Beschwerdeführer jedoch zu Recht ausführt, handelt es sich bei den vorerwähnten Tatbeständen um Officialdelikte. Insofern kann auch keine Eingrenzung der Strafuntersuchung auf Polizisten mit Befehlsgewalt erfolgen. Dass es vorliegend in erster Linie aber tatsächlich um deren strafrechtliche Verantwortlichkeit geht, ergibt sich aus dem Sachverhalt. So handelten die zum Bahnhof M. abgestellten Polizeibeamten weitgehend auf Weisung zweier Vorgesetzter in Chur. Damit beurteilt sich zwar die Frage eines allfälligen tatbestandsmässigen Verhaltens grundsätzlich nach dem tatsächlichen Geschehen auf dem Bahnhof bzw. Polizeiposten von M. Für ein allfälliges strafbares Verhalten einzustehen hätten indessen in erster Linie die in der Strafanzeige erwähnten, in M. nicht anwesenden beiden vorgesetzten

Polizeibeamten, welche vor bzw. während des Einsatzes die massgeblichen Anweisungen erteilen. In diesem Sinn ist auch der Begriff der "Polizei", wie er nachstehend Verwendung findet, zu verstehen. 5. Des Amtsmissbrauchs macht sich schuldig, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Missbrauch liegt nicht nur in der Verwendung der Amtsgewalt zu anderen als den erlaubten, den Aufgaben des Amtes entsprechenden Zwecken. Zwang, das heisst ein Eingriff in persönliche Freiheitsrechte, wird auch dann unrechtmässig angewendet, wenn ein Beamter zwar legitime Zwe-

E. 7

cke verfolgt, aber dafür unzulässige oder unverhältnismässige Mittel benützt. Diesfalls kann jedoch nur in jenen Fällen von Amtsmissbrauch gesprochen werden, wo aus sachfremden oder unsachlichen Motiven gehandelt wird oder die angewendeten Mittel in grober und krasser Weise (SGGVP 1989 Nr. 42 S. 93) bzw. in wesentlicher Weise (Heimgartner, Basler Kommentar, N. 7 zu Art. 312 StGB) mit dem angestrebten Zweck nicht mehr in Relation stehen. Beispiele sind Faustschläge eines Polizisten bei Renitenz oder vollständige körperliche Durchsuchung bei einem leichten Fall des Diebstahls. Subjektiv verlangt Art. 312 StGB den Vorsatz und dies in der Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zu verschaffen. Der dem Betroffenen zuzufügende Nachteil braucht nicht unrechtmässig zu sein (Donatsch/Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 3. Auflage, 2004, S. 447). Amtsmissbrauch konsumiert den Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB), nicht aber den Tatbestand der Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB, vgl. Trechsel, Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Auflage, 1997, N. 10 zu Art. 312 StGB). Der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht. Schutzobjekt dieser Bestimmung ist die Fortbewegungsfreiheit, das heisst die Möglichkeit, sich nach eigener Wahl vom jeweiligen Aufenthaltsort an einen anderen Ort zu begeben (BGE 101 IV 60). Der objektive Tatbestand besteht darin, dass der Täter jemandem unrechtmässig die Fortbewegungsfreiheit entzieht. Beispielhaft nennt das Gesetz das Festnehmen oder Gefangenhalten. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass sowohl die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit als solche wie auch das Aufrechterhalten des so geschaffenen Zustands strafbar sind. Damit von einem Entzug der Fortbewegungsfreiheit gesprochen werden kann, darf dieser allerdings nicht bloss ganz vorübergehend sein. Es braucht mit anderen Worten eine Freiheitsberaubung von einer gewissen Erheblichkeit (vgl. zum Ganzen Trechsel, a.a.O., N. 1 zu Art. 183 StGB; Rehberg/Schmid/Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. Auflage, 2003, S. 377, G. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen Individualinteressen, 6. Auflage, S. 113 ff.). Kein Amtsmissbrauch und keine Freiheitsberaubung liegen vor, wenn das an sich normwidrige Verhalten durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Was das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das

E. 8

Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Verbrechen oder Vergehen (Art. 32 StGB). 6. In Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer zusammen mit Y. und Z. am 31. Dezember 2005 um 11.45 Uhr von der

Polizei nach dem Aussteigen aus dem Zug in M. angehalten, kontrolliert und anschliessend zur Befragung auf den Polizeiposten gebracht wurden. Diese Befragung dauerte bis circa 14.15 Uhr. Anschliessend wurden die drei Personen wieder auf den Bahnhof gebracht, wo sie den Zug bestiegen und M. verliessen. Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde, der Untersuchungsrichter habe im Zusammenhang mit diesem Vorgang zu Unrecht den Tatbestand des Amtsmissbrauchs und der Freiheitsberaubung verneint. Die von der Polizei in einer konzertierten Aktion mit dem "Bundesbeamten-Rudel" aus dem SBB-Zug geholten drei Besucher - so der Beschwerdeführer - hätten ein mehrstündiges Verhör über sich ergehen lassen müssen, für welches es keine keinerlei Rechtsgrundlage gegeben habe. Ausser ein paar Flugblättern hätten sie keinerlei Waffen bei sich gehabt und die Polizei habe gar kein Recht gehabt, sie nach Zweck und Ziel des Besuchs auszufragen. Es stelle Willkür dar, ohne Grund mit Drohungen und unter Demonstration der geballten Staatsmacht eines Polizeistaates von drei augenfällig harmlosen Besuchern ein Verhör zu erzwingen. a) Art. 9 Abs. 1 und 3 des kantonalen Polizeigesetzes (PG; BR 613.00) sowie Art. 10 Abs. 1 PG räumen der Polizei ausdrücklich das Recht ein, Personen zur Identitätsfeststellung anzuhalten und im Rahmen der polizeilichen Aufgaben zu befragen. Alsdann erfolgte die Kontrolle und Befragung entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers keineswegs grundlos. Tatsache ist, dass die Polizei am 30. Dezember 2005 durch einen anonymen Telefonanruf Kenntnis davon erhielt, dass mehrere militante Personen in M. eine gegen einen Bundesrichter gerichtete Aktion - die Rede war von einer Demonstration - durchführen wollten. Die Kantonspolizei nahm in der Folge mit dem Bundesamt für Polizei, Kommissariat Sicherheit Magistraten, Kontakt auf. Dieses teilte der Kantonspolizei mit, dass Bundesrichter K. im besagten Zeitraum in M. weile. Als möglich wurde eine Aktion der Organisation "L." erachtet, einer Organisation, die - so das Kommissariat Sicherheit Magistraten - von X. gegründet worden sei und - auch mit radikalen Methoden - vor allem die Richter beim Bundesgericht in Lausanne kritisiere. Diese nicht klar einschätzbare Lage war der Grund, dass letztlich sieben Polizisten zum Bahnhof M. aufboten wurden, welche den Be-

E. 9

schwerdeführer und seine Begleiter anhielten, einer Personenkontrolle unterzogen und anschliessend zur Befragung auf den Polizeiposten brachten. So konnte die Kantonspolizei die Sache aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen offensichtlich nicht einfach auf sich beruhen lassen. Sie hatte mit der Möglichkeit zu rechnen, dass es zu einer Störung der öffentlichen Ordnung durch eine nicht näher bekannte Anzahl von Personen kommen könnte. Ebenfalls als möglich wurde eine Nötigung von Bundesrichter K. erachtet. Die Polizei ging mit anderen Worten davon aus, dass Personen versuchen könnten, Bundesrichter K. aufzusuchen und ihn in unzulässiger Weise zu zwingen, sich ihnen und ihren Anliegen zu stellen. Die öffentliche Sicherheit - worunter der Schutz des Einzelnen in seiner körperlichen Integrität, seiner Freiheit und Ehre, wie auch der Schutz des Staates und seiner Einrichtungen fallen - ist ein Schutzgut der polizeilichen Gefahrenabwehr (vgl. M. Gamma, Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Gefahrenabwehr, S. 29). Mit dem Einsatz am 31. Dezember 2005 kamen die beteiligten Beamten demnach nur einer der Polizei übertragenen Aufgabe nach. Die Gesetzmässigkeit des Handelns der Polizei ist insofern ohne weiteres zu bejahen. b) Desgleichen erweisen sich die konkret getroffenen Massnahmen auch als verhältnismässig. Die Polizei wollte - wie der Polizeibeamte A. als Auskunftsperson erklärte - gewalttätige Ausschreitungen oder sonstige Störaktionen verhindern. Die Personenkontrolle und die Befragung stellten insofern sicherlich

geeignete und erforderliche Vorkehrungen zur Klärung der Frage dar, ob tatsächlich eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten war. Denn erst aufgrund der dadurch vor Ort gewonnenen Erkenntnisse vermochte die Polizei die Sache einzuschätzen. Der Beschwerdeführer und seine Begleiter wurden sodann auch nicht in unverhältnismässiger Weise in ihren privaten Interessen beschränkt. Wie sich zeigte, beabsichtigten die drei Personen durchaus eine gegen Bundesrichter K. gerichtete Aktion. Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, sie seien nur zu dritt, harmlos und unbewaffnet gewesen, beruft er sich letztlich auf einen Wissensstand, den die Polizei vor dem Einsatz schlicht nicht haben konnte. So ging es der Polizei auch nicht allein um die drei auf dem Bahnhof M. angehaltenen Personen. Es galt auch abzuklären, ob noch weitere Personen - etwa mit Privatfahrzeugen - anreisen könnten und von diesen Personen allenfalls eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten war. Alsdann wurden die drei Personen nicht etwa festgenommen, sondern für eine sicherheitspolizeiliche Befragung (vgl. Tagesjournal), die ebenfalls nicht von unverhältnismässig langer Dauer war, auf den Polizeiposten mitgenommen. Alle

E. 10

drei angehaltenen Personen kamen mit dem Zug um 11.45 an. Die Befragung dauerten bei X. von 12.14 bis 12.35 (20 Minuten), bei seinen Begleitern circa ca. 40 bzw. 15 Minuten. Um 14.15 waren alle drei wieder beim Bahnhof. Die Befragung des Beschwerdeführers wie auch jene seiner Begleiter und die damit verbundene Einschränkung in der persönlichen Freiheit waren demnach nur von relativ kurzer Dauer. Im Übrigen lag nicht einmal im ganzen Zeitraum zwischen Anhalten, Befragen und Rückkehr zum Bahnhof M. eine eigentliche Einschränkung in der Bewegungsfreiheit vor. Wie dem Tagesjournal entnommen werden kann, setzte sich der Polizeibeamte A. nach der Befragung wieder mit B., dem Dienst habenden Pikett-Offizier, in Verbindung. Nachdem er orientiert worden war, trug B. den Polizeibeamten in M. auf, von einer Wegweisung abzusehen und die Flugblätter zu beschlagnahmen. Das diesbezügliche Sicherstellungsprotokoll wurde um 13.27 ausgefertigt und der Vorgang um 13.30 im Tagesjournal rapportiert. Dass die drei Personen in der Folge nicht umgehend den Polizeiposten verliessen, hat - wie der Aussage des Polizeibeamten A. zu entnehmen ist - seinen Grund darin, dass die drei Betroffenen die Polizisten in Diskussionen verstrickten. Es stand dem Beschwerdeführer und seinen Begleitern frei, den Vorgang weiter mit der Polizei zu erörtern und sich über deren Vorgehen an Ort und Stelle zu beschweren. In dieser Zeit hielten sie sich aber nicht mehr aufgrund behördlichen Zwangs, sondern freiwillig auf dem Polizeiposten auf. c) War das Anhalten und Befragen somit durch die Amtspflicht abgedeckt, kann den Polizeibeamten in diesem Zusammenhang weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht der Vorwurf des Amtsmissbrauchs oder der Freiheitsberaubung, welche zum Amtsmissbrauch in Idealkonkurrenz steht, gemacht werden. Von einem unzulässigen, sachfremden unverhältnismässigen Anwenden von behördlichem Zwang, der mit dem angestrebten Zweck nicht mehr in Relation stand, kann nicht die Rede sein. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren diesbezüglich zu Unrecht eingestellt, erweist sich seine Beschwerde als unbegründet. 7. Einen weiteren Amtsmissbrauch der Polizei erblickt der Beschwerdeführer im Beschlagnahmen der Flugblätter. Die Verfassung des Landes - so der Beschwerdeführer - gewähre die Meinungsfreiheit und auch das Recht, auf öffentlichem Grund Flugblätter zu verteilen. Er und seine zwei Begleiter hätten die lange Reise aus dem Waadtland nach M. auf sich genommen, um von ihren Bürgerrechten freien Gebrauch zu machen und die mitgeführten

rund 1200 Flugblätter an interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger zu verteilen. Das Be-

E. 11

schlagnahmen der Flugblätter und die damit verbundene Zensur liesse sich in keiner Weise rechtfertigen. Dass die entwendeten Flugblätter mehrere Wochen später zurückgegeben worden seien, ändere daran nichts. a) Eine vervielfältigte Schrift, die zur Verteilung an mehrere hundert Personen bestimmt ist und einen idealen Zweck verfolgt, ist ein Presseerzeugnis, das den Schutz der Pressefreiheit genießt. Eine kantonale Vorschrift, nach welcher die unentgeltliche Verteilung einer solchen Schrift auf öffentlicher Strasse der vorherigen behördlichen Bewilligung bedarf, ist weder mit der Pressefreiheit, welche die Vorzensur ausschliesst, noch mit der durch das ungeschriebene Verfassungsrecht des Bundes gewährleisteten Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar (BGE 96 I 586 ff.). Amtsmissbrauch ist jedoch nicht schon dann zu bejahen, wenn der Beschwerdeführer am besagten Tag tatsächlich zu Unrecht in seinen Grundrechten eingeschränkt wurde, sondern erst dann, wenn diese Einschränkung aus sachfremden oder unsachlichen Motiven geschah. Zwischen der Verletzung des verfassungsmässigen Rechts der Meinungsäusserung und dem Tatbestand des Amtsmissbrauchs ist insofern klar zu trennen. Sodann gilt darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Flugblätter keineswegs nur - wie der Beschwerdeführer behauptet - auf öffentlichem Grund verteilt werden sollten. Wie sich der Einvernahme von Y. entnehmen lässt, wollten sich die drei Personen zu diesem Zweck auch in die Feriensiedlung N. begeben. So ist das Flugblatt denn auch ausdrücklich an die Miteigentümer des Ferienparks N./M. gerichtet. Die Feriensiedlung N. steht - wie der Beschwerdeführer selbst festhält - im Miteigentum der Stockwerkeigentümergeinschaft N., mithin im Privateigentum, wobei Bundesrichter K. offenbar selbst Stockwerkeigentümer ist. Ebenso lässt der Beschwerdeführer unbestritten, dass er auf Privatgrund kein Recht gehabt hätte, in der beabsichtigten Form ohne Einwilligung der Privateigentümer - mithin auch von Bundesrichter K. - von seinem Recht auf Meinungsäusserung Gebrauch zu machen. Inwieweit der Beschwerdeführer unter diesen Umständen gegenüber der Polizei überhaupt den Vorwurf machen kann, sie hätte sich des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht, indem sie den Beschwerdeführer mit dem Einziehen der Flugblätter eine auch auf privatem Grund geplante Meinungsäusserung verhinderten, kann dahingestellt bleiben. Denn auch auf öffentlichem Grund gilt das Recht auf Meinungsäusserung, wie nachstehend dargelegt wird, nicht unbeschränkt. b) Einschränkungen in der Meinungsäusserungsfreiheit sind zulässig, sofern sie auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffent-

E. 12

lichen Interesse liegen bzw. durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren und den Kerngehalt nicht antasten. Bei der Beschränkung der Meinungsfreiheit steht die Bewahrung des guten Rufs im Vordergrund, der durch den strafrechtlichen Ehrenschatz gewährleistet ist (vgl. zum Ganzen A. Kley / E. Tophinke, Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 2002, N. 13 zu Art. 16 BV). Das Recht auf freie Meinungsäusserung darf demnach nicht zur Begehung einer strafbaren Handlung missbraucht werden. Sodann fallen die Ehre wie auch die Freiheit der Willensbildung unter die geschützten Polizeigüter (M. Gamma, Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung polizeilicher Gefahrenabwehr, 2001, S. 29; A. Ruch, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, S. 891). Bei der persönlichen Freiheit in der Willensbildung wie auch der Ehre handelt es sich mit anderen

Worten nicht ausschliesslich um private Rechte, die vom Einzelnen in erster Linie selbst durch Einschaltung der Gerichte und nur subsidiär - etwa bei zeitlicher Dringlichkeit - durch die Polizei zu schützen wäre (Pie-roth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Auflage 2005, § 5 N. 43; P. Breitschmid, Die Beanspruchung der Polizei zur Sicherung privater Rechte, in: ZBl 1983 S. 289 ff.). Nicht als verbotene Vorzensur gilt insofern auch die Einschränkung der Meinungsäusserung durch einen polizeilichen, der Vermeidung einer strafbaren Handlung dienenden Präventiveingriff. Gesetzliche Grundlage für einen solchen Präventiveingriff bildet dabei unter anderem auch Art. 21 Abs. 1 lit. a PG. Gestützt auf diese Bestimmung kann die Polizei eine Sache zur Verhinderung einer Straftat bzw. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sicherstellen (vgl. Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004, S. 876.) c) Tatsache ist, dass das vom Beschwerdeführer bzw. seinen Begleitern mitgeführte Flugblatt grobe Anschuldigungen gegenüber Bundesrichter K. enthält. So wird dem Richter anhand eines konkret geschilderten Sachverhalts Bestechlichkeit und Querulantum vorgeworfen. Er wird als notorischer Lügner und Gesetzesbrecher geschildert und bezichtigt, die Verurteilung einer Person zu 18 Jahren Zuchthaus ohne Beweis und ohne Geständnis mit einem "nachweislich lügnerischen Bundesgerichtsentscheid" abgeseget zu haben. Ausser Frage steht, dass diese Vorwürfe Bundesrichter K. als Privatperson wie auch als Richter massiv herabsetzen. Wohl bezeichnet nun der Beschwerdeführer die im Flugblatt gegen Bundesrichter K. erhobenen Anschuldigungen als zutreffend. Am besagten 31. Dezember 2005 hatte sich die Polizei jedoch ein eigenes Bild über die Stichhaltigkeit der Anschuldigungen zu machen. Dass sie

E. 13

ihr Ermessen nicht überschritt, wenn sie sich nicht der Auffassung des Beschwerdeführers anschloss, sondern ihrerseits zur Überzeugung gelangte, die im Flugblatt enthaltenen Behauptungen erfüllten offensichtlich den Tatbestand der Verleumdung oder der Ehrverletzung im Sinne von Art. 173 ff. StGB, braucht keiner weiteren Erörterung. Folgerichtig hat sie ihr Ermessen aber auch nicht überschritten, wenn sie die Flugblätter zur Vereitelung einer solchen mutmasslichen Straftat einzog, mit anderen Worten den Schutz der Ehre von Bundesrichter K., mit dem sie schon vor dem Polizeieinsatz Kontakt aufgenommen hatte, höher gewichtete, als das Interesse des Beschwerdeführers, seine massiven Anschuldigungen in M. hundertfach zu verbreiten. In jedem Fall lässt sich weder behaupten, die Polizei habe aus sachfremden oder unsachlichen Motiven gehandelt, noch lässt sich ihr unterstellen, sie habe mit der auf Art. 21 Abs. 1 lit. a PG abgestützten Einziehung eine Massnahme ergriffen, die in grober und krasser Weise mit dem angestrebten Zweck nicht mehr in Relation stehen würde. Auch die Einziehung der Flugblätter durch die Polizei war demnach durch die Amtspflicht abgedeckt und folglich nicht rechtswidrig. Es wäre damit auch in Bezug auf diesen Sachverhalt im Falle einer Anklageerhebung mit einem Freispruch zu rechnen, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht einstellte. 8. In seinem im Nachgang zu seiner Beschwerde eingereichten Schreiben vom 31. Mai 2006 bringt der Beschwerdeführer vor, dem Tagesjournal der Kantonspolizei sei zu entnehmen, dass ihm Letztere verboten habe, sich zum Ferienpark N. zu begeben. Es sei ihm und seinen Begleitern demnach zu Unrecht die Verhaftung und Deportation angedroht worden, was den Tatbestand der Nötigung erfülle. Seine Strafanzeige werde deshalb auf Tatbestand in diesem Kontext ausgedehnt. a) Die Beschwerdekammer ist keine Untersuchungsbehörde und Gegenstand des Verfahrens bilden die im Beschwerdeverfahren vorgetragene Rügen gegen die Einstellungsverfügung

der Staatsanwaltschaft. Insofern ist auf die vom Beschwerdeführer beantragte Ausdehnung seiner Strafanzeige auf den Verdacht der Nötigung im Zusammenhang mit der Wegweisung von der Ferienanlage N. nicht einzutreten. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass die Frage der Rechtmässigkeit der polizeiliche Weisung an den Beschwerdeführer, sich von der Ferienanlage N. fernzuhalten, bereits Gegenstand der Einstellungsverfügung vom 15. März 2006 war. Grundlage bildete dabei die Strafanzeige von X. vom 1. Januar 2006, worin er ausführte, die Kantonspolizei habe ihn und seine

E. 14

Begleiter zu Unrecht aus der Gemeinde M. weggewiesen. Insoweit ist nachfolgend auch auf diesen Vorhalt einzugehen. b) Erwiesen ist, dass im Verlaufe der Befragung von X., Y., und Z. die mit der Befragung betrauten Kantonspolizisten gestützt auf eine noch vor dem Einsatz erlassene Anordnung des Chefs der Kriminalpolizei gegenüber den drei Personen die Wegweisung aus dem Gemeindegebiet von M. verfügten. Belegt ist indessen auch, dass der Polizeibeamte A. im Anschluss an die Befragungen nochmals telefonisch mit B., dem Pikett-Offizier, Verbindung aufnahm und ihn über das Ergebnis der Einvernahmen orientierte. B. widerrief eigenen Angaben zufolge die Wegweisungsverfügung des Chefs der Kriminalpolizei und liess den drei Personen mitteilen, dass sie sich nicht in die Ferienanlage N. begeben und dort stören sollen. A. bestätigte anlässlich seiner Einvernahme diese Aussage von B. und erklärte, die Wegweisung sei gegenüber den drei Personen noch auf dem Polizeiposten M. widerrufen worden, indem ihnen der Aufenthalt in M. erlaubt worden sei, wobei sie aber angehalten worden seien, sich nicht in die Ferienanlage N. zu begeben. Diese Aussagen werden zusätzlich das Tagesjournal bestätigt. Gemäss Journal erfolgte der Widerruf vor 13.30 Uhr. Mit dem Widerruf wurde die Verfügung, bevor sie überhaupt hätte Wirkung zeitigen können bzw. für den Beschwerdeführer beachtlich gewesen wäre, hinfällig. Dass - wie die Vorinstanz feststellte - die Polizei ihre ursprüngliche, das ganze Gemeindegebiet betreffende Wegweisungsverfügung widerrufen hat und in diesem Zusammenhang kein strafbares Verhalten vorliegt, blieb im Beschwerdeverfahren denn auch unbestritten. Zumindest wurde die Einstellungsverfügung vom Beschwerdeführer diesbezüglich nicht substantiiert angefochten, weshalb auf diesen Punkt der Einstellungsverfügung auch nicht weiter einzutreten ist. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, schon allein mit der anschliessend erteilten Weisung an ihn, sich nicht in die Ferienanlage N. zu begeben, habe sich die Polizei strafbar gemacht. c) Gemäss Tagesjournal und den wiederum übereinstimmenden Aussagen der Polizeibeamten B. und A. wurden der Beschwerdeführer und seine Begleiter mündlich aufgefordert, sich nicht zum Ferienpark N. zu begeben, bzw. dort keine Aktion durchzuführen. Bei Nichtbefolgen dieser Anweisung werde eine Wegweisungsverfügung erlassen. Der Beschwerdeführer selbst bringt vor, es gebe kein Gesetz, "das so einen Habasch des Namens Hinz, Kunz, K. oder Mafioso davor bewahrt, einen x-beliebigen Bürger auf einer öffentlichen Strasse und in einem Holiday-Resort zu treffen" und es gebe ebenfalls

E. 15

kein Gesetz, "welches unbescholtenen Bürgern verbieten täte, sich nach Beiben gar vor das Luxus-Gehütt des K. im Ferienzoo N. zu stellen, soweit der Fuss der Besucher sich nicht auf Privatgrund begibt" (S. 4 der Eingabe vom 1. Juni 2006). Sehr wohl gebe es jedoch die Verfassung mit ihren in Art. 16 BV (Meinungs- und Informationsfreiheit), Art. 17 BV (Medienfreiheit) sowie Art 22 und 23 BV (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) eingeräumten Rechten. Wie dargelegt wurde und der

Beschwerdeführer offenbar verkennt, gelten die von ihm angerufenen verfassungsmässigen Rechte nicht absolut. Bei der Anordnung, sich nicht in die Ferienanlage N. zu begeben und zu stören, hatte die Polizei letztlich wiederum die Rechte des Beschwerdeführers mit dem Schutz derselben Polizeigüter, wie sie schon bei der Einziehung der Flugblätter beachtlich waren, gegeneinander abzuwägen. Mit ihrer Anordnung wollte die Polizei ganz offensichtlich sicherstellen, dass der Beschwerdeführer bzw. seine Begleiter ihre Anschuldigungen nicht doch noch gegenüber den Miteigentümern der Feriensiedlung N. vortragen. Gleichzeitig vermied die Kantonspolizei mit ihrer Anordnung aber auch, dass die Personen Bundesrichter K. persönlich aufsuchten, um ihn anzuschuldigen, und dieser sich gegen seinen Willen mit ihnen oder ihren Anliegen auseinandersetzen brauchte. Dass der Beschwerdeführer und seine Begleiter die Ferienanlage noch aufsuchen könnten, liess sich nach der Befragung nicht gänzlich ausschliessen. So musste daraus, dass das Flugblatt sich an die Miteigentümer der Feriensiedlung N. richtete, zwangsläufig geschlossen werden, dass es den drei Personen in erster Linie darum ging, Bundesrichter K. bei den übrigen Miteigentümern in Misskredit zu bringen. Welche Art von Anschuldigungen dabei zu erwarten war, ergab sich aus den beschlagnahmten Flugblättern. Nicht zuletzt gab der Beschwerdeführer bei der Befragung aber auch klar zu verstehen, dass er sich im Recht sah. Dies ergibt sich auch aus seinen Ausführungen im Beschwerdeverfahren. Das alles sprach für den Erlass einer Weisung gegenüber den drei Personen, sich von der Ferienanlage N. fernzuhalten. Entschied sich die Polizei, dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 12 Abs. 2 lit. b PG zu verbieten, diesen räumlich eng begrenzten Bereich aufzusuchen und dort zu stören, fällte sie somit einen Ermessensentscheid, der sich aufgrund der konkreten Situation zur Gewährleistung der Rechtsordnung durchaus vertreten liess und die Rechte des Beschwerdeführers auch keineswegs in unverhältnismässiger Weise einschränkte. Zumindest lässt sich auch diesbezüglich der Polizei nicht vorhalten, sie habe - und dies bewusst - eine Massnahme ergriffen, die in grober und krasser Weise mit dem angestrebten Zweck nicht mehr in Relation stehen würde. Auch in diesem Zusam-

E. 16

menhang erweist sich der Vorwurf des Amtsmissbrauchs als haltlos, weshalb das Verfahren zu Recht eingestellt wurde. 9. Neue Beweismittel, welche das vorstehende Ergebnis in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht massgeblich beeinflussen könnten, sind nicht ersichtlich. Namentlich braucht nicht geklärt zu werden, wer die Polizei anonym über die geplante Aktion informierte. Dass ein solcher anonymen Telefonanruf erfolgte, ergibt sich aus der glaubhaften Aussage von A. und ist als Vorgang unbestritten. Alsdann war dieser Anruf nur der Auslöser für weitere Abklärungen der Kantonspolizei Graubünden bei den Bundesbehörden. Erst aufgrund dieser bekannten Informationen sah sich die Kantonspolizei schliesslich zum Handeln veranlasst. Zu beurteilen war sodann nur die Frage, ob ausreichend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich Beamte der Kantonspolizei Graubünden bei ihrem Einsatz am 31. Dezember 2005 strafbar gemacht haben, indem sie den Beschwerdeführer anhielten, befragten, ihm auftrugen, sich nicht in die Ferienanlage N. zu begeben, um dort zu stören, und die mitgeführten Flugblätter sicherstellten. Die Frage, ob sich die anonym gebliebene Person, bei der es sich nach Auffassung des Beschwerdeführers um einen Bundesbeamten handeln müsse, bei der Beschaffung der Informationen strafrechtlich relevant verhalten hat, bildete nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dass die Kantonspolizei vor dem Einsatz mit Bundesrichter K. Rücksprache nahm, war angesichts dessen, dass von einer gegen seine Person gerichteten

Aktion die Rede war und es somit auch um den Schutz seiner Person ging, nahe liegend. Beim nachfolgenden Einsatz hatte die Polizei dann - wie dargelegt wurde - selbst abzuwägen, welche Vorkehrungen zu seinem Schutz erforderlich und angemessen waren. Auch aus dem Inhalt des mit Bundesrichter K. geführten Gesprächs ist folglich - was den nachfolgenden Polizeieinsatz betrifft - kein weiterer Aufschluss zu erwarten. Für das Beschwerdeverfahren gleichfalls irrelevant ist, ob Z. im Vorfeld des Polizeieinsatzes unzulässigerweise durch Bundesbehörden abgehört und über ihn eine Akte angelegt wurde. Denn auch diese Punkte haben keinen Einfluss auf die Frage, ob die Kantonspolizei Graubünden am 31. Dezember 2005 in strafrechtlich relevanter Weise gegen den Beschwerdeführer vorgegangen ist. Abgesehen davon gilt darauf hinzuweisen, dass Z. die Einstellungsverfügung nicht angefochten hat und der Beschwerdeführer mit seinem aus der eigenen Geschädigtenstellung abgeleiteten Beschwerderecht nicht zur Wahrung von dessen Interessen legitimiert ist.

E. 17

10. Die Beschwerde erweist sich demnach, soweit auf sie einzutreten ist, als unbegründet. Bei diesem Ausgang gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 160 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.